

LBS Süd

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB)

**Marktgebiet Baden-Württemberg
und Rheinland-Pfalz
2020**

Stand: 01.07.2022

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB)

Gliederung

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

- § 1 Wahl der Variante, Vertragsabschluss, Abschlussgebühr und Jahresentgelt, Variantenwechsel
- § 2 Spargzahlungen
- § 3 Verzinsung des Sparguthabens, Bonus
- § 4 Zuteilung des Bausparvertrages
- § 5 Vertragsfortsetzung
- § 6 Bereithaltung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen
- § 7 Darlehensvoraussetzungen, Sicherstellung
- § 8 Risikolebensversicherung
- § 9 Auszahlung des Bauspardarlebens
- § 10 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlebens

- § 11 Kündigung des Bauspardarlebens durch die Bausparkasse
- § 12 Erhöhung, Ermäßigung, Zusammenlegung und Teilung
- § 13 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
- § 14 Kündigung des Bausparvertrages, Rückzahlung des Bausparguthabens
- § 15 Kontoführung
- § 16 Aufwendungsersatz, Entgelte für besondere Leistungen
- § 17 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
- § 18 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
- § 19 Einlagensicherung, vereinfachte Abwicklung
- § 20 Bedingungsänderungen

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird der Bausparer Mitglied einer Zweckspargemeinschaft. Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer grundsätzlich das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlebens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Bei Abschluss des Bausparvertrages entscheidet sich der Bausparer nach seinen individuellen Plänen und Bedürfnissen für eine bestimmte Bausparsumme und eine der Varianten. Guthabenzins, Darlehenszins (Sollzins), Zins- und Tilgungsbeitrag und Zuteilungsvoraussetzungen – dazu gehört insbesondere der Zinsfaktor für die Berechnung der Bewertungszahl – sind in den Varianten zum Teil unterschiedlich. Die wesentlichen Konditionen sind in der Konditionenübersicht dargestellt.

In den Varianten sind die Leistungen der Bausparer und der Bausparkasse so ausgewogen, dass in keiner Variante der Bausparer einseitig bevorzugt bzw. benachteiligt ist. So hat z. B. die Variante Niedrigzins einen sehr günstigen Darlehenszins, aber gegenüber der Variante Langzeit muss das Bauspardarlehen in der Variante Niedrigzins mit einem höheren Zins- und Tilgungsbeitrag als Mehrleistung schneller zurückgezahlt werden.

Die Variante W eignet sich insbesondere für Bausparer, die klare Vorstellungen über Zeitpunkt und Betrag ihrer Spargzahlungen haben und die mit hoher Wahrscheinlichkeit von ihren Sparzielen nicht abweichen werden – beispielsweise in Verbindung mit einer Vor- oder Zwischenfinanzierung des Bausparvertrages. Passend zum geplanten Zeitpunkt der Auszahlung der Bausparsumme wählt der Bausparer individuelle Werte für die Mindestsparzeit, das Mindestsparguthaben zwischen 10 und 50 % der Bausparsumme sowie den Zins- und Tilgungsbeitrag zwischen 3 und 15 % der Bausparsumme. Dabei muss das Mindestsparguthaben in % der Bausparsumme multipliziert mit dem Zins- und Tilgungsbeitrag in % der Bausparsumme mindestens einen Wert von 150 erreichen. Entscheidet sich der Bausparer für ein höheres Mindestsparguthaben oder einen höheren Zins- und Tilgungsbeitrag, wächst die Bewertungszahl wegen des größeren Zinsfaktors (§ 4 Abs. 5 ABB) schneller und der Bausparvertrag wird gegebenenfalls früher zugeteilt – allerdings kann in diesem Fall nur ein niedrigeres Bauspardarlehen mit einer höheren Rückzahlungsrate über eine kürzere Zeitdauer gewährt werden.

Umgekehrt haben ein geringeres Mindestsparguthaben oder ein geringerer Zins- und Tilgungsbeitrag einen kleineren Zinsfaktor, damit ein langsames Wachstum der Bewertungszahl und eine spätere Zuteilung zur Folge – aber auch ein höheres Bauspardarlehen mit einer geringeren Rückzahlungsrate und einer längeren Darlehenslaufzeit.

Hat der Bausparer das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt. Die Bausparkasse zahlt dann das angesparte Guthaben und – unter bestimmten Voraussetzungen – das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Guthaben und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Der Bausparer beeinflusst also mit seinem Sparverhalten den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen werden als erste zugeteilt. Das Zuteilungsverfahren ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt; über seine Einhaltung wacht ein von der BaFin bestellter Vertrauensmann.

Wofür der Bausparer das Bauspardarlehen verwenden kann, ist im Bausparkassengesetz (BauSparkG) geregelt¹. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Dauerwohnrechten.

Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge regeln Rechte und Pflichten des Bausparers und der Bausparkasse. Sie dienen dem beiderseitigen Interesse und sollen die Gleichbehandlung aller Bausparer sicherstellen. Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass bei ihren Entscheidungen die sachgerechte Gleichbehandlung der Bausparer stets gewährleistet ist und dabei zuvor festgelegte Kriterien und Grundsätze eingehalten werden. Das Gestaltungsermessen in § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 2, § 6, § 12 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 2 und 3 a, c, d und e ABB wird die Bausparkasse nur aus baupartechnischen Gründen ausüben. Bei der Ausübung des Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder auch unter Auflagen erteilen, wenn beispielsweise der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird. In diesem Fall kann z. B. eine Erhöhung der Bausparsumme mit einem Tarifwechsel in einen zu dem Zeitpunkt im Neugeschäft von der Bausparkasse angebotenen Tarif verbunden werden.

Die BaFin hat die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Konditionenübersicht

Variante	Niedrigzins	KlassikPlus	Klassik	StandardPlus	Standard	LangzeitPlus	Langzeit	FG5	UG5	FG6	UG6	Express	PerspektivePlus	FN6	W	Bonus
Abschlussgebühr in % der Bausparsumme	1,6	1,6	1,0			1,6	1,0					1,6	1,0	1,0	1,0	
Jahresentgelt in der Sparphase in Euro	15	18	15	18	15	18	15	18	15	18	15	15	18		18	9
mtl. Regelsparbeitrag in ‰ der Bausparsumme	4	4	4			4	4					6	4	4	5,5	
Gesamtverzinsung des Bausparguthabens in %	0,10	0,10	0,10			0,10	0,10					0,10	0,50	0,50	**	
Mindestsparzeit in Monaten	18	18	18			18	18					18	18	*	80	
Mindestsparguthaben in % der Bausparsumme	40	40	40			40	40					40	40	10 .. 50 *	40	
Zinsfaktor für die Berechnung der Bewertungszahl	175	173	375	457		166	389	472		601		480	63	77	*	800
Divisor für die Berechnung der Bewertungszahl in ‰	4	4	6			4	6					4	6	6	6	
mtl. Zins- und Tilgungsbeitrag in ‰ der Bausparsumme	7	5	5	6		4	4	5		6		8	5	6	3 .. 15 *	8
jährlicher Sollzinssatz in %	1,00	1,65	2,25	1,95	2,25	1,95	2,65	2,35	2,65	2,35	2,65	2,65	2,25	2,25	3,25 oder 2,95 *	2,95
effektiver Jahreszins in % gemäß Preisangabenverordnung ab Zuteilung ***	1,45	1,97	2,46	2,20	2,50	2,21	2,83	2,56	2,87	2,60	2,91	3,18	2,46	2,50	3,12 .. 4,01 *	3,30
Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Entgelte nach § 6 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 2 ABB erhoben werden.																

* In der Variante W wählt der Bausparer individuelle Werte für die Mindestsparzeit, das Mindestsparguthaben sowie den Zins- und Tilgungsbeitrag. Der Regelsparbeitrag wird gemäß § 2 Abs. 1 ABB, der Zinsfaktor gemäß § 4 Abs. 5 ABB bestimmt. Beträgt die zugeteilte Bausparsumme mindestens 50.000 Euro, vermindert sich der Sollzinssatz auf 2,95 %. Der effektive Jahreszins ist abhängig von der Bausparsumme und vom jeweiligen Mindestsparguthaben sowie vom Zins- und Tilgungsbeitrag.

** Die Gesamtverzinsung des Bausparguthabens in der Variante Bonus beträgt
 0,10 % wenn bei Guthabenauszahlung der Bausparvertrag nicht zugeteilt war;
 0,40 % bis zum Ende der Konstantzeit (§ 3 Abs. 1 ABB), wenn bei Guthabenauszahlung der Bausparvertrag zugeteilt war;
 0,10 % bis 4,00 % für jedes der Konstantzeit folgende Kalenderjahr, wenn bei Guthabenauszahlung der Bausparvertrag zugeteilt war.
 Die Gesamtverzinsung wird gemäß § 3 Abs. 1 ABB berechnet.
 Mit der Auszahlung des Bonus entfällt der Anspruch auf das Bauspardarlehen.

*** Nach § 10 Abs. 1 ABB kann sich der effektive Jahreszins insbesondere durch Grundbuchkosten erhöhen.

¹Das Bauspardarlehen kann nach § 1 Abs. 3 BauSparkG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden für

- den Bau, den Erwerb, die Renovierung und Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen, die überwiegend Wohnzwecken dienen,
- den Bau, den Erwerb, die Renovierung und Modernisierung von anderen Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen,
- die Bereitstellung von Darlehen, wenn ihre Gewährung Voraussetzung für die Überlassung einer Wohnung ist, z. B. bei einem Mieterdarlehen,
- den Erwerb von Rechten zur dauerhaften Nutzung von Wohnraum, z. B. bei einem Einkauf in einen Seniorenstift,
- den Kauf von Bauland und den Erwerb von Erbbaurechten zum Bau von überwiegend zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden,

- den Kauf von Bauland und den Erwerb von Erbbaurechten zum Bau anderer Gebäude, jedoch beschränkt auf den Teil des Kaufpreises, der dem zu Wohnzwecken bestimmten Anteil am zu errichtenden Gebäude entspricht,
- Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten,
- die Umschuldung von Krediten, die der Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 1 bis 7 dienen,
- die Umschuldung von Krediten, die auf einem überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstück abgesichert sind,
- die Umschuldung von Krediten, die zur Leistung von Bauspareinlagen aufgenommen worden sind.

Das Bauspardarlehen kann auch für gewerbliche Bauvorhaben und den Erwerb gewerblicher Bauwerke eingesetzt werden, wenn diese dazu bestimmt sind, zur Versorgung von Wohngebieten beizutragen.

§ 1 Wahl der Variante, Vertragsabschluss, Abschlussgebühr und Jahresentgelt, Variantenwechsel

(1) Der Bausparer wählt bei Vertragsabschluss zwischen mehreren Varianten. Die Varianten KlassikPlus, StandardPlus, LangzeitPlus, FG5, FG6, PerspektivePlus und FN6 können erst für Bausparsummen ab mindestens 50.000 Euro gewählt werden. Im Übrigen unterscheiden sich die Varianten in der Höhe des Jahresentgelts (§ 1 Abs. 3 ABB), in den Bedingungen des Variantenwechsels (§ 1 Abs. 4 ABB), in der Höhe des Regelsparbeitrags (§ 2 Abs. 1 ABB), in der Höhe der Guthabenverzinsung (§ 3 Abs. 1 ABB), in den Zuteilungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und Abs. 5 ABB), in der Darlehensverzinsung (§ 10 Abs. 1 ABB), in der Höhe des Zins- und Tilgungsbeitrages (§ 10 Abs. 2 ABB) und bei den Vertragsänderungen (§ 12 Abs. 1 ABB).

In der Variante W wählt der Bausparer bei Vertragsabschluss individuelle Werte für die Mindestsparzeit (§ 4 Abs. 2a ABB), das Mindestsparguthaben (§ 4 Abs. 2b ABB) sowie den Zins- und Tilgungsbeitrag (§ 10 Abs. 2 ABB). Regelsparbeitrag (§ 2 Abs. 1 ABB) und Zinsfaktor (§ 4 Abs. 5 ABB) werden aus den gewählten Werten bestimmt.

(2) Der Bausparvertrag kommt mit dem Tage zustande, an dem der Antrag auf Abschluss der Bausparkasse zugeht, wenn sie nicht innerhalb von 2 Monaten widerspricht.

Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich den Abschluss des Bausparvertrages.

In der Variante Bonus kann die Bausparkasse dem Antrag des Bausparers insbesondere dann widersprechen, wenn die Bausparsumme unter Anrechnung aller Bausparverträge des Bausparers in der Sparphase den Betrag von 15.000 Euro übersteigt.

(3) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird in den Varianten Niedrigzins, KlassikPlus, LangzeitPlus und Express eine Abschlussgebühr von 1,6 % der Bausparsumme und in allen übrigen Varianten eine Abschlussgebühr von 1,0 % der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet.

Ist bei einer Bausparsumme von mindestens 300.000 Euro der Bausparer eine in § 7 Abs. 5 BauSparkG genannte juristische Person und sind die dort genannten Voraussetzungen erfüllt (Kommunalbausparvertrag), vermindert sich die Abschlussgebühr in den Varianten Niedrigzins, KlassikPlus, LangzeitPlus und Express auf 0,8 % der Bausparsumme und in allen übrigen Varianten auf 0,5 % der Bausparsumme.

Die Abschlussgebühr wird vorbehaltlich der Regelungen in § 2 Abs. 3 ABB und § 16 Abs. 3 ABB nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder nicht voll in Anspruch genommen wird. Im Falle einer Zuteilung nach § 4 ABB, einer Ermäßigung nach § 12 Abs. 1 ABB oder einer Kündigung nach § 14 ABB kann die Bausparkasse die Abschlussgebühr bis zur Höhe des Betrages, der auf die Ermäßigung oder auf den bei Zuteilung oder Kündigung nicht in Anspruch genommenen Teil der Bausparsumme entfällt, auf die Abschlussgebühr eines neu abgeschlossenen Bausparvertrages anrechnen.

Der Bausparer erwirbt einen Rechtsanspruch nach Maßgabe dieser Bedingungen (Anwartschaft) auf Gewährung eines Bauspardarlehens. Für die Verschaffung und Aufrechterhaltung dieser Anwartschaft erhebt die Bausparkasse in der Sparphase ein jährliches Entgelt (Jahresentgelt) in der Variante

- Bonus von 9 Euro
- Niedrigzins, Klassik, Standard, Langzeit, UG5, UG6 und Express von 15 Euro
- KlassikPlus, StandardPlus, LangzeitPlus, FG5, FG6, PerspektivePlus, FN6 und W von 18 Euro

Das Jahresentgelt berechnet die Bausparkasse jeweils bei Jahresbeginn - im ersten Jahr anteilig bei Vertragsbeginn. Die Bausparkasse erhebt kein Jahresentgelt, wenn sie nach Maßgabe dieser Bedingungen nicht mehr zur Gewährung eines Bauspardarlehens verpflichtet ist. Entfallen unterjährig die Voraussetzungen für die Erhebung des Jahresentgelts, wird ein für dieses Jahr erhobenes Jahresentgelt anteilig erstattet.

Für Kommunalbausparverträge (Satz 3) entfällt das Jahresentgelt.

(4) Variantenwechsel sind von bestimmten Voraussetzungen abhängig; sie können Auswirkungen auf die Abschlussgebühr und das Jahresentgelt (Absatz 3), auf die Verzinsung des Sparguthabens (§ 3 Abs. 2 ABB), die Bewertungszahl und die Zuteilung (§ 4 Abs. 6 ABB) haben.

Der Bausparer kann die bei Vertragsabschluss gewählte Variante durch Mitteilung in Textform an die Hauptverwaltung der Bausparkasse wie folgt wechseln:

- a) bis zur Beantragung des Bauspardarlehens zwischen den Varianten, die in der folgenden Tabelle mit dem Zeichen # gekennzeichnet sind;
- b) bis zum Beginn der Auszahlung der Bausparsumme zwischen den Varianten, die in der folgenden Tabelle mit einem Zinsfaktor gekennzeichnet sind:

Rückwirkender Zinsfaktor bis zum Variantenwechsel bei einem Wechsel												
von Variante	in Variante											
	KlassikPlus	Klassik	StandardPlus	Standard	LangzeitPlus	Langzeit	FG5	UG5	FG6	UG6	Express	PerspektivePlus FN6
Niedrigzins	173	375	457	457	166	389	472	472	601	601	480	
KlassikPlus		375	457	457	159	389	472	472	601	601	480	
Klassik	173		375	375	166	283	375	375	375	375	480	
StandardPlus	173	283		#	166	283	389	389	457	457	480	
Standard	173	283	#		166	283	389	389	457	457	480	
LangzeitPlus	166	375	457	457		389	472	472	601	601	480	
Langzeit	173	283	375	375	166		389	389	389	389	480	
FG5	173	283	375	375	166	283		#	472	472	480	
UG5	173	283	375	375	166	283	#		472	472	480	
FG6	173	283	375	375	166	283	389	389		#	480	
UG6	173	283	375	375	166	283	389	389	#		480	
Express	173	375	457	457	166	389	472	472	601	601		
Perspekt.Plus		283										63
FN6				375								49
Bonus	173	375	457	457	166	389	472	472	601	601	480	

Ist in den unter b) aufgeführten Fällen die Bausparsumme im Zeitpunkt des Wechsels bereits zugeteilt, erlischt die Zuteilung. Die Bewertungszahl wird gemäß § 4 Abs. 6 ABB neu berechnet.

Wechselt der Bausparer in eine Variante mit niedrigerem Basiszins (§ 3 Abs. 1 ABB) oder aus der Variante Bonus ändert sich die Verzinsung des Sparguthabens gemäß § 3 Abs. 2 ABB.

Wechselt der Bausparer in eine Variante mit höherer Abschlussgebühr (Abs. 3), wird die Differenz zu der Abschlussgebühr der Variante, aus der der Bausparer wechselt, fällig und dem Bausparkonto belastet. Wechselt der Bausparer in eine Variante mit niedrigerer Abschlussgebühr, wird nur dann die Differenz zu der Abschlussgebühr der Variante, aus der der Bausparer wechselt, gutgeschrieben, wenn er von der Variante Niedrigzins in die Variante Langzeit wechselt.

Vor dem Wechsel bereits berechnete Jahresentgelte werden nicht angepasst. Das Jahresentgelt der neu gewählten Variante wird ab dem auf den Wechsel folgenden Jahresbeginn berechnet.

Ein Variantenwechsel ist nur mit Zustimmung der Bausparkasse möglich. Abweichend davon kann der Bausparer ohne Zustimmung der Bausparkasse von der Variante Niedrigzins in die Variante LangzeitPlus, wenn die Bausparsumme mindestens 50.000 Euro beträgt, oder anderenfalls in die Variante Langzeit wechseln.

Die Bausparkasse wird einem Variantenwechsel in der Regel zustimmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der vereinbarte Bauspartarif und die Variante, in die gewechselt werden soll, werden noch für den Abschluss von Bausparverträgen angeboten;
- bei einem Wechsel in die Varianten KlassikPlus, StandardPlus, LangzeitPlus, FG5, FG6, PerspektivePlus oder FN6 sind die beim Vertragsabschluss geltenden Bausparsummen-Grenzen – gegebenenfalls nach einer beantragten Erhöhung oder Ermäßigung der Bausparsumme, der die Bausparkasse zustimmt – eingehalten;
- seit Vertragsabschluss sind weder andere Variantenwechsel, Vertragsänderungen noch Vertragsübertragungen vorgenommen worden;
- die Belange anderer Bausparer sind ausreichend gewahrt.

Wechsel aus der Variante W sowie in die Variante W sind ausgeschlossen.

Nach Kündigung des Bausparvertrags ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

§ 2 Sparszahlungen

(1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugewiesenen Bausparsumme beträgt

- in den Varianten Niedrigzins, KlassikPlus, Klassik, StandardPlus, Standard, LangzeitPlus, Langzeit, FG5, UG5, FG6, UG6, PerspektivePlus und FN6 4 ‰
 - in der Variante Bonus 5,5 ‰
 - in den Varianten Express und W 6 ‰
- der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).

In der Variante W erhöht sich der Regelsparbeitrag auf 18 ‰ der Bausparsumme, wenn

- das gewählte Mindestsparguthaben mindestens 40 % der Bausparsumme beträgt und
- das Ergebnis der Multiplikation des um 30 verminderten Mindestsparguthabens in % der Bausparsumme mit dem gewählten Zins- und Tilgungsbeitrag in ‰ der Bausparsumme mindestens einen Wert von 150 erreicht.

(2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Zahlungen, die den Regelsparbeitrag übersteigen (Sonderzahlungen), sowie von Zahlungen, die über die Bausparsumme hinausgehen, ablehnen.

(3) Hat der Bausparer nach dem ersten Vertragsjahr in den zurückliegenden 12 Monaten unter Anrechnung von Sonderzahlungen weniger als 6 Regelsparbeiträge geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur entsprechenden Nachzahlung länger als 3 Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag gemäß § 14 Abs. 3 ABB kündigen.

Kündigt die Bausparkasse den Bausparvertrag nicht, kann sie stattdessen die Bausparsumme ermäßigen. Die verbleibende Bausparsumme ist der auf ein Vielfaches von 1.000 Euro abgerundete Quotient aus dem 500-fachen Bausparguthaben dividiert durch die Anzahl der Monate, welche seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, vergangen sind, mindestens aber 1.000 Euro und höchstens die bisherige Bausparsumme. Die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 5 ABB) wird zum nächsten Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 3 ABB) neu berechnet. Für die Berechnung der Bewertungszahl gilt § 12 Abs. 1 ABB entsprechend. Die Bausparkasse kann die auf die wegfallende Bausparsumme entfallende Abschlussgebühr – soweit sie bereits gezahlt wurde – dem Bausparkonto gutschreiben. Beträgt die verbleibende Bausparsumme weniger als 50.000 Euro, wird ein Bausparvertrag

- in der Variante KlassikPlus in die Variante Klassik
 - in der Variante StandardPlus in die Variante Standard
 - in der Variante LangzeitPlus in die Variante Langzeit
 - in der Variante FG5 in die Variante UG5
 - in der Variante FG6 in die Variante UG6
 - in der Variante PerspektivePlus in die Variante Klassik
 - in der Variante FN6 in die Variante Standard
- umgestellt.

§ 3 Verzinsung des Sparguthabens, Bonus

- (1) Das Bausparguthaben wird
- in den Varianten Niedrigzins, KlassikPlus, Klassik, StandardPlus, Standard, LangzeitPlus, Langzeit, FG5, UG5, FG6, UG6, Express und Bonus mit 0,1 %
 - in den Varianten PerspektivePlus, FN6 und W mit 0,5 %
- jährlich verzinst (Basiszins).

In der Variante Bonus erhöht sich der Basiszins vom Zeitpunkt des Abschlusses des Bausparvertrages bis zum Ende der Konstantzeit, die dem Jahr folgt, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, um einen Bonus von 0,3 % auf eine Gesamtverzinsung von 0,4 % jährlich. Die Konstantzeit beträgt 7 Jahre. Für jedes der Konstantzeit folgende Kalenderjahr berechnet die Bausparkasse die Gesamtverzinsung neu und teilt diese dem Bausparer in den ersten zwei Monaten des jeweiligen Kalenderjahres mit. Grundlage sind die 3 Tageswerte der Zeitreihe WT0115 – Umlaufrenditen inländ. Inhaberschuldverschreibungen/Börsennotierte Bundeswertpapiere/Tageswerte – aus der Zeitreihen-Datenbank der Deutschen Bundesbank am letzten Donnerstag im November des Vorjahres sowie an den beiden Donnerstagen 2 Wochen davor und danach. Die jährliche Gesamtverzinsung in % ist ein Drittel der Summe der 3 Tageswerte in %, vermindert um 1 und gerundet auf eine Nachkommastelle; sie beträgt mindestens 0,1 % und höchstens 4 %.

Für Guthabenteile, die die Bausparsumme übersteigen, wird kein Bonus gezahlt.

Sofern die Auszahlung des Bausparguthabens vor Zuteilung erfolgt, wird kein Bonus gezahlt. Mit der Auszahlung des Bonus entfällt der Anspruch auf das Bauspardarlehen.

(2) Wechselt der Bausparer in eine Variante mit niedrigerer Gesamtverzinsung, gilt die niedrigere Gesamtverzinsung ab Vertragsabschluss. Vermindert sich der Basiszins von 0,5 % auf 0,1 %, werden dabei dem Bausparkonto vier Fünftel der gutgeschriebenen Basiszinsen belastet (Belastungsbetrag). Wechselt der Bausparer von der Variante Bonus in eine andere Variante, wird kein Bonus gezahlt.

(3) Die Basiszinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres oder bei Auszahlung des gesamten Bausparguthabens gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt.

Der Bonus wird auf einem Sonderkonto gutgeschrieben und vor Auszahlung der Bausparsumme oder vollständiger Rückzahlung des gesamten Bausparguthabens nicht gesondert ausgezahlt.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages

(1) Die Zuteilung ist die Bereitstellung der Bausparsumme zum Zuteilungstermin (Abs. 4) nach dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Verfahren.

(2) Voraussetzung für die Zuteilung ist, dass an einem Bewertungsstichtag (Abs. 3)

- a) mindestens
- in den Varianten Niedrigzins, KlassikPlus, Klassik, StandardPlus, Standard, LangzeitPlus, Langzeit, FG5, UG5, FG6, UG6, Express, PerspektivePlus und FN6 18 Monate,
 - in der Variante Bonus 80 Monate und
 - in der Variante W die vom Bausparer gewählte Zeit

seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, vergangen sind bzw. ist (Mindestsparzeit),

b) das Bausparguthaben

- in den Varianten Niedrigzins, KlassikPlus, Klassik, StandardPlus, Standard, LangzeitPlus, Langzeit, FG5, UG5, FG6, UG6, Express, PerspektivePlus, FN6 und Bonus mindestens 40 % der Bausparsumme (Mindestsparguthaben) beträgt,

- in der Variante W das vom Bausparer gewählte Mindestsparguthaben, welches zwischen 10 % und 50 % der Bausparsumme betragen muss, erreicht

und

c) die Bewertungszahl (Abs. 5) mindestens die von der Bausparkasse nach den jeweils verfügbaren Mitteln errechnete Zielbewertungszahl erreicht. Die Zielbewertungszahl ist die niedrigste zur Zuteilung ausreichende Bewertungszahl; sie muss mindestens 214 betragen (Mindestbewertungszahl).

(3) Bewertungsstichtag ist der jeweils letzte Tag eines jeden Kalendermonats.

(4) Der Zeitpunkt der Zuteilung (Zuteilungstermin) ist der jeweils letzte Tag des vierten auf den jeweiligen Bewertungsstichtag folgenden Monats.

Zuteilungstermine sind daher

- der 31.05. des laufenden Jahres nach dem Bewertungsstichtag 31.01.;
- der 30.06. des laufenden Jahres nach dem Bewertungsstichtag 28. oder 29.02.;
- der 31.07. des laufenden Jahres nach dem Bewertungsstichtag 31.03.;
- der 31.08. des laufenden Jahres nach dem Bewertungsstichtag 30.04.;
- der 30.09. des laufenden Jahres nach dem Bewertungsstichtag 31.05.;
- der 31.10. des laufenden Jahres nach dem Bewertungsstichtag 30.06.;
- der 30.11. des laufenden Jahres nach dem Bewertungsstichtag 31.07.;
- der 31.12. des laufenden Jahres nach dem Bewertungsstichtag 31.08.;
- der 31.01. des folgenden Jahres nach dem Bewertungsstichtag 30.09.;
- der 28. oder 29.02. des folgenden Jahres nach dem Bewertungsstichtag 31.10.;
- der 31.03. des folgenden Jahres nach dem Bewertungsstichtag 30.11.;
- der 30.04. des folgenden Jahres nach dem Bewertungsstichtag 31.12.

(5) Die Bewertungszahl ist das Maß für die Sparleistung des Bausparers. Sie errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Bausparguthaben einschließlich Basiszinsen} + (\text{Summe der Basiszinsen} \times \text{Zinsfaktor})}{\text{Divisor} \times \text{Bausparsumme}}$$

Der Zinsfaktor beträgt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 6 in den Varianten

- Express	480
- FG6 und UG6	601
- FG5 und UG5	472
- StandardPlus und Standard	457
- Langzeit	389
- Klassik	375
- Niedrigzins	175
- KlassikPlus	173
- LangzeitPlus	166
- Bonus	800
- FN6	77
- PerspektivePlus	63

$$- W \frac{1050 \times \text{Zins- und Tilgungsbeitrag in \% der Bausparsumme}}{90 - \text{Mindestsparguthaben in \% der Bausparsumme}} - 7.$$

In der Variante W wird der Zinsfaktor mit maximal 2 Stellen nach dem Komma berechnet, weitere Nachkommastellen werden nicht berücksichtigt. Somit beträgt der Zinsfaktor beispielsweise in der Variante W_30_8 mit einem Mindestsparguthaben von 30 % der Bausparsumme sowie einem Zins- und Tilgungsbeitrag von 8 ‰ der Bausparsumme 133.

Der Divisor beträgt in den Varianten

- Niedrigzins, KlassikPlus, LangzeitPlus und Express 4 ‰
- StandardPlus, Standard, Klassik, Langzeit, PerspektivePlus, Bonus, FG5, UG5, FG6, UG6, FN6 und W 6 ‰.

Die bis zum Bewertungsstichtag angefallenen, aber im Bausparguthaben noch nicht enthaltenen Basiszinsen werden bei der Ermittlung der Bewertungszahl wie bereits gutgeschriebene Zinsen berücksichtigt. Bei der Berechnung der Bewertungszahl bleibt der Bonus unberücksichtigt.

(6) Bei einem Variantenwechsel gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2b ABB berechnet die Bausparkasse die Bewertungszahl (Abs. 5) neu zu dem Bewertungsstichtag (Abs. 3), der nach Ablauf eines Zeitraums von bis zu 18 Monaten, in welchem die Zuteilung ausgeschlossen ist (Ausschlusszeitraum), ab dem Zugang des Variantenwechselantrages bei der Hauptverwaltung der Bausparkasse folgt. Eine Zuteilung ist gemäß Abs. 2 und 4 frühestens 4 Monate nach diesem Bewertungsstichtag möglich.

Bei der Neuberechnung der Bewertungszahl nach Satz 1 wird ab Vertragsabschluss der gemäß der Tabelle in § 1 Abs. 4 ABB für den jeweiligen Wechsel geltende Zinsfaktor und ab dem Tage, an dem die Mitteilung über den Wechsel (§ 1 Abs. 4 ABB) der Hauptverwaltung der Bausparkasse zugeht, der Zinsfaktor der neu gewählten Variante zugrunde gelegt; die mit dem Zinsfaktor zu multiplizierende Summe der Basiszinsen wird dabei gegebenenfalls um den Belastungsbetrag nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ABB verringert. Für die folgenden Bewertungsstichtage baut die neue Bewertungszahl auf der gekürzten Bewertungszahl auf.

Bei einem Wechsel aus der Variante Bonus verändert sich die Mindestsparzeit (§ 4 Abs. 2a ABB).

(7) Die Bausparkasse benachrichtigt den Bausparer von der bevorstehenden Zuteilung seines Bausparvertrages mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist, welche mindestens 1 Monat beträgt, zu erklären, ob er die Zuteilung annimmt.

(8) Die Teilnahme am Zuteilungsverfahren kann bei vor- oder zwischenfinanzierten Verträgen durch Vereinbarung der Bausparkasse mit dem Bausparer befristet ausgeschlossen werden.

§ 5 Vertragsfortsetzung

(1) Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht fristgemäß an (§ 4 Abs. 7 ABB), wird sein Vertrag fortgesetzt.

(2) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall wird die Bausparkasse den Bausparvertrag bei einem der vier auf die Erklärung des Bausparers folgenden Zuteilungstermine vorrangig berücksichtigen.

§ 6 Bereithaltung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

(1) Vom Zeitpunkt der Zuteilung an hält die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen bereit. Danach kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit und über das Bauspardarlehen nach Auszahlung des Bausparguthabens unter den Voraussetzungen des § 7 ABB verfügen. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben. Die Bausparkasse ist zur Gewährung eines Bauspardarlehens, welches das 24-fache des monatlichen Zins- und Tilgungsbeitrags (§ 10 Abs. 2 ABB) nicht erreicht oder weniger als 2.400 Euro beträgt, nicht verpflichtet.

Sind in der Variante W nach dem Ablauf der gewählten Mindestsparzeit 2 Jahre vergangen, so ist die Bausparkasse zur Gewährung des Bauspardarlehens nicht mehr verpflichtet, wenn nach Ablauf dieser Fristen eine dem Bausparer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gestellte weitere Frist von 3 Monaten abgelaufen ist.

In der Variante Bonus entfällt mit der Auszahlung des Bonus der Anspruch auf das Bauspardarlehen.

(2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem 7. auf die Zuteilung folgenden Monats-ersten an 2 % Bereithaltungszins jährlich verlangen.

(3) Hat der Bausparer innerhalb einer Frist von 15 Monaten seit der Zuteilung das Bauspardarlehen nicht beantragt, die von der Bausparkasse für eine Darlehensauszahlung verlangten Unterlagen und Sicherheiten (§ 7 und § 9 ABB) nicht beigebracht oder das Bauspardarlehen nicht abgerufen, so ist die Bausparkasse zur Gewährung des Bauspardarlehens nicht mehr verpflichtet, wenn nach Ablauf dieser Frist eine dem Bausparer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gestellte weitere Frist von 3 Monaten abgelaufen ist.

(4) Wird im Falle einer Teilauszahlung des Bauspardarlehens (§ 9 ABB) das restliche Darlehen nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Zuteilung ausgezahlt, so gilt für das Erlöschen des restlichen Darlehensanspruches Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen, Sicherstellung

(1) Bauspardarlehen sind in der Regel durch Grundpfandrechte an inländischen Pfandobjekten (Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte) zu sichern. Das Bauspardarlehen kann mit Zustimmung der Bausparkasse auch durch ein Grundpfandrecht an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gesichert werden.

Dient als Sicherheit eine Grundschuld, werden alle Zahlungen auf das Bauspardarlehen und nicht auf die Grundschuld angerechnet.

(2) Das durch Grundpfandrecht zu sichernde Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- und gleichrangigen Belastungen 80 % des von der Bausparkasse ermittelten Beleihungswertes des Pfandobjektes nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.

(3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für eine Gebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden kann gefordert werden.

(4) Unabhängig von der Sicherung ist Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und der Nachweis, dass die Zins- und Tilgungsbeiträge (§ 10 Abs. 2 ABB) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.

(5) Die Bausparkasse ist berechtigt, die für das Bauspardarlehen geleisteten Sicherheiten für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Bausparer in Anspruch zu nehmen, auch wenn diese nur für eine Forderung bestellt worden sind, es sei denn, dass die Haftung für andere Forderungen ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

(6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Rang vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, so kann sie verlangen, dass

- a) der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
- b) vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).

(8) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse – soweit dies der Billigkeit entspricht – verlangen, dass der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beitrifft.

(9) Hat der Bausparer im Zeitpunkt der Beantragung eines Bauspardarlehens oder bei Zugang eines Darlehensangebots der Bausparkasse seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einer vom Euro abweichenden Währung, ist er verpflichtet, die Bausparkasse hierauf unverzüglich hinzuweisen. Eine entsprechende Hinweispflicht des Bausparers besteht auch dann, wenn er im Zeitpunkt der Darlehensbeantragung in einer vom Euro abweichenden Währung überwiegend sein Einkommen bezieht oder in einer solchen Währung Vermögenswerte hält, aus denen das Bauspardarlehen zurückgezahlt werden soll.

(10) Reichen die Sicherheiten oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bausparers für eine Darlehenszusage nicht aus, kann der Bausparer nur die Auszahlung des Bauspardarlehens verlangen. Damit endet das Vertragsverhältnis.

§ 8 Risikolebensversicherung

Die Bausparkasse bietet dem Bausparer bei Abschluss des Darlehensvertrages eine Bausparrisikoversicherung für das Bauspardarlehen nach Maßgabe eines zwischen der Bausparkasse und einem Versicherungsunternehmen geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages an. Die Bausparrisikoversicherung dient der Rückführung des Bauspardarlehens bei Tod des Versicherten. Die Höhe des Versicherungsbeitrages sowie die Voraussetzungen und der Umfang des Versicherungsschutzes (z. B. Altersgrenze und Höchstversicherungssumme) ergeben sich aus den „Allgemeinen Bedingungen für die Bausparrisikoversicherung ohne Gesundheitsprüfung (AVB)“ des Abschnittes B in der bei Abschluss des Darlehensvertrages gültigen Fassung. Auf Wunsch erhält der Bausparer jederzeit die „Allgemeinen Bedingungen für die Bausparrisikoversicherung ohne Gesundheitsprüfung (AVB)“.

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 ABB entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für Kommunalbausparverträge (§ 1 Abs. 3 ABB) wird die Darlehensschuld in den Varianten

- FG5 und PerspektivePlus um 1,5 %
- FG6 und FN6 um 1,0 %
- StandardPlus um 0,5 %

des ausgezahlten Bauspardarlehens vermindert, wenn das ausgezahlte Bauspardarlehen mindestens 20 % der Bausparkasse beträgt und wenn im Zeitpunkt der Auszahlung des Bauspardarlehens dem Bausparer ein Risikogewicht – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates in der jeweils geltenden Fassung – von 0 % zugeordnet wird.

§ 10 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

(1) Die Darlehensschuld ist mit einem für die gesamte Vertragslaufzeit gebundenen Sollzinssatz von in den Varianten

- Niedrigzins 1,00 %
- KlassikPlus 1,65 %
- StandardPlus und LangzeitPlus 1,95 %
- Klassik, Standard, PerspektivePlus und FN6 2,25 %
- FG5 und FG6 2,35 %
- Langzeit, UG5, UG6 und Express 2,65 %
- Bonus 2,95 %
- W 3,25 %

jährlich zu verzinsen. Der gebundene Sollzinssatz vermindert sich in der Variante

- W um 0,30 % auf 2,95 %
- jährlich, wenn die zugeteilte Bausparkasse mindestens 50.000 Euro beträgt.

Die Bausparkasse berechnet die Sollzinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Sollzinsen sind jeweils am Monatsende fällig.

Der effektive Jahreszins gemäß Preisangabenverordnung ab Zuteilung ist in der Konditionenübersicht sowie in www.LBS-SW.de/ABB angegeben. In der Variante W ist die Bandbreite des effektiven Jahreszinses, der von den jeweils gewählten individuellen Werten für das Mindestsparguthaben sowie den Zins- und Tilgungsbeitrag (§ 1 Abs. 1 ABB) abhängig ist, angegeben. Die Bausparkasse stellt dem Bausparer auf Anforderung diese Informationen zur Verfügung.

Fallen im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung weitere Kosten an, die nicht im angegebenen effektiven Jahreszins berücksichtigt worden sind, insbesondere die Grundbuchkosten für die Eintragung der grundpfandrechtlichen Sicherheit, erhöht sich der effektive Jahreszins nach Maßgabe der Preisangabenverordnung.

(2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich – Eingang jeweils bis zum letzten Geschäftstag des Kalendermonats – in den Varianten

- LangzeitPlus und Langzeit	4 ‰
- KlassikPlus, Klassik, FG5, UG5 und PerspektivePlus	5 ‰
- StandardPlus, Standard, FG6, UG6 und FN6	6 ‰
- Niedrigzins	7 ‰
- Express und Bonus	8 ‰

der Bausparsumme (Zins- und Tilgungsbeitrag) zu zahlen. Durch die fortschreitende Tilgung verringern sich die in den Zins- und Tilgungsbeiträgen enthaltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung.

In der Variante W wählt der Bausparer einen Zins- und Tilgungsbeitrag zwischen 3 ‰ und 15 ‰ der Bausparsumme, wobei das Ergebnis der Multiplikation des gewählten Mindestsparguthabens in ‰ der Bausparsumme mit dem gewählten Zins- und Tilgungsbeitrag in ‰ der Bausparsumme mindestens einen Wert von 150 erreichen muss.

(3) Der erste Zins- und Tilgungsbeitrag ist im 1. Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilzahlung spätestens im 4. Monat nach der ersten Teilzahlung zu zahlen.

(4) Entgelte, Auslagen und gegebenenfalls Versicherungsbeiträge werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(5) Verzichtet der Bausparer auf einen Teil des Bauspardarlehens, so kann er verlangen, dass die Bausparsumme anteilig – auf ein Vielfaches von 1.000 Euro aufgerundet – herabgesetzt wird.

(6) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Er kann verlangen, dass die Bausparkasse die Bausparsumme im Verhältnis der Sondertilgung zur Restschuld herabsetzt, wenn er in einem Betrag mindestens 20 % des Restdarlehens, aber nicht weniger als 1.000 Euro tilgt. Die Bausparsumme wird dabei auf ein Vielfaches von 1.000 Euro aufgerundet.

§ 11 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

(1) Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere dann zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn

- a) der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zins- und Tilgungsbeiträgen (§ 10 Abs. 2 ABB) ganz oder teilweise und
 - bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehen mit mindestens 2,5 ‰ des Nennbetrags des Bauspardarlehens in Verzug ist oder

- bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehen mit einer Vertragslaufzeit bis zu drei Jahren mit mindestens 10 ‰ oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 ‰ des Nennbetrags des Bauspardarlehens in Verzug ist

und die Bausparkasse in diesen Fällen dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange, oder

- b) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers, eines Mitschuldners oder eines Bürgen oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

(2) Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn

- a) keine ausreichende Sicherung des Bauspardarlehens mehr besteht und der Bausparer trotz Aufforderung weitere Sicherheiten nicht innerhalb angemessener Frist stellt,
- b) der Bausparer die für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevanten Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat oder andere für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben unzutreffend oder unvollständig gemacht hat oder
- c) der Bausparkasse trotz Anforderung innerhalb angemessener Frist keine für die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse geeigneten Unterlagen im Sinne des § 18 Kreditwesengesetz vorgelegt werden.

§ 12 Erhöhung, Ermäßigung, Zusammenlegung und Teilung

(1) Auf Wunsch des Bausparers kann mit Zustimmung der Bausparkasse die Bausparsumme erhöht oder ermäßigt, der Bausparvertrag geteilt oder Bausparverträge gleicher Vertragsmerkmale zusammengelegt werden. In den Varianten W und Bonus sind Erhöhungen, Ermäßigungen, Zusammenlegungen und Teilungen vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 3 ABB ausgeschlossen.

Die Bausparkasse wird einer Vertragsänderung zustimmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der vereinbarte Bauspartarif und die gewählte Variante werden noch für den Abschluss von Bausparverträgen angeboten;
- b) die Bausparsumme nach Vertragsänderung beträgt ein Vielfaches von 1.000 Euro und in den Varianten
 - KlassikPlus, StandardPlus, LangzeitPlus, FG5, FG6, PerspektivePlus oder FN6 nicht weniger als 50.000 Euro
 - Niedrigzins, Klassik, Standard, Langzeit, UG5, UG6 oder Express nicht weniger als 5.000 Euro;
- c) seit Vertragsabschluss sind weder Variantenwechsel, andere Vertragsänderungen noch Vertragsübertragungen vorgenommen worden;
- d) bei einer Erhöhung der Bausparsumme hat deren Auszahlung noch nicht begonnen;
- e) bei einer Zusammenlegung hat die Auszahlung noch für keinen Bausparvertrag begonnen, es sei denn alle betroffenen Bausparverträge sind bereits zugeteilt.

Bei der Erhöhung, der Ermäßigung und der Zusammenlegung von Bausparverträgen, die noch nicht zugeteilt sind oder deren Zuteilung mit der Vertragsänderung erlischt, berechnet die Bausparkasse die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 5 ABB) neu zu dem Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 3 ABB), der nach Ablauf eines Zeitraums von bis zu 18 Monaten, in welchem die

Zuteilung ausgeschlossen ist (Ausschlusszeitraum), ab dem Zugang des Änderungsantrages bei der Hauptverwaltung der Bausparkasse folgt. Eine Zuteilung ist gemäß § 4 Abs. 2 und 4 ABB frühestens 4 Monate nach diesem Bewertungsstichtag möglich.

Bei der Neuberechnung der Bewertungszahl nach Satz 4 kann die Bausparkasse Teile der mit dem Zinsfaktor (§ 4 Abs. 5 ABB) zu multiplizierenden Zinsen, soweit diese bis zur Vertragsänderung angefallen sind, wegfallen lassen. Für die folgenden Bewertungsstichtage baut die neue Bewertungszahl auf der gekürzten Bewertungszahl auf.

(2) Bei der Erhöhung der Bausparsumme wird eine Abschlussgebühr gemäß § 1 Abs. 3 für den Betrag, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet.

Ist der Bausparvertrag bereits zugeteilt, erlischt mit der Erhöhung der Bausparsumme die Zuteilung.

(3) Sind nicht alle beteiligten Bausparverträge bereits zugeteilt, erlischt mit der Zusammenlegung die Zuteilung der bereits zugeteilten Bausparverträge.

(4) Bei einer Teilung der Bausparsumme wird das Bausparguthaben entsprechend dem Verhältnis der neu entstehenden Bausparsummen aufgeteilt. Die Bewertungszahl ändert sich hierdurch nicht.

§ 13 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung weiterer Rechte bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

§ 14 Kündigung des Bausparvertrages, Rückzahlung des Bausparguthabens

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens nach Kündigung durch den Bausparer noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort. Der Bausparer kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens ab dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von 3 Monaten nach Zugang der Kündigung folgt, verlangen.

(2) Zur Sicherung von möglichst gleichmäßigen und kurzen Sparzeiten bis zur Zuteilung der Bausparverträge gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Bausparkassengesetzes kann die Bausparkasse die Rückzahlung der Bausparguthaben der von Bausparern gekündigten Verträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf spätere Zuteilungstermine verschieben. Reichen nach Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu einem Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 3) 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der gesamten Bausparguthaben der gekündigten Bausparverträge aus, erfolgt die Rückzahlung in der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen, sofern die Fristen nach Abs. 1 nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung der restlichen Guthaben wird in diesem Fall auf den jeweils nächsten Zuteilungstermin verschoben. Der Wirtschaftsprüfer prüft, ob am jeweils nächsten Bewertungsstichtag ausreichende für die Zuteilung verfügbare Mittel vorhanden sind, Abs. 1 gilt entsprechend. Ist unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen zu einem Bewertungsstichtag eine Rückzahlung in einem Betrag 3 Monate nach dem Zeitpunkt nicht möglich, zu dem der Bausparer gemäß Abs. 1 die Auszahlung hätte frühestens verlangen können, so zahlt die Bausparkasse die betreffenden Bausparguthaben anteilmäßig in Teilbeträgen zurück. Dabei sind verbleibende Restguthaben von weniger als 50 EUR jeweils in einem Betrag zurückzuzahlen.

(3) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag vor Auszahlung des Bauspardarlehens in folgenden Fällen kündigen:

(a) Ist der Bausparer der Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung von Regelsparbeiträgen (§ 2 Abs. 3) nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn sie den Bausparer bei ihrem Nachzahlungsverlangen auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat.

(b) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

(c) Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und liegt der Zuteilungstermin, zu dem die Zuteilung bei Zuteilungsannahme durch den Bausparer erstmals hätte erfolgen können, mindestens 4 Jahre zurück, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, spätestens zu dem nach Ablauf der Jahresfrist nächstmöglichen Zuteilungstermin die Rechte aus der Zuteilung geltend zu machen und spätestens zu diesem Zeitpunkt das Bausparguthaben abzurufen. Der Bausparer wird dabei auch aufgefordert, innerhalb der Jahresfrist das Bauspardarlehen zu beantragen oder auf das Darlehen zu verzichten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb dieser Jahresfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat.

(d) Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und erreicht das Bausparguthaben nicht das Mindestparguthaben (§ 4 Abs. 2b), kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von 18 Monaten in Textform auffordern, den Differenzbetrag zwischen dem Mindestparguthaben und Bausparguthaben zu leisten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb der 18-Monatsfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat. Wurde die Bausparsumme erhöht, ist für den Beginn der 15-Jahresfrist der Zeitpunkt der Erhöhung maßgeblich. Das Kündigungsrecht besteht nicht, soweit der Bausparer den Eintritt der in Satz 1 1. Halbsatz genannten Kündigungsvoraussetzungen, z. B. wegen vorrangiger individueller Vertragsabreden mit der Bausparkasse im Rahmen von Vorfinanzierungen von Bausparverträgen, nicht zu vertreten hat.

(e) Ist die Bausparkasse gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 oder § 6 Abs. 3, Abs. 4 zur Gewährung eines Bauspardarlehens nicht mehr verpflichtet, kann sie den Bausparvertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

(f) Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(4) In der Variante Bonus kommt der Bonus nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 ABB zur Auszahlung.

(5) Nach Kündigung des Bausparvertrages ist die Bausparkasse zur Gewährung des Bauspardarlehens nicht mehr verpflichtet.

§ 15 Kontoführung

(1) Das Bausparkonto wird als Kontokorrent geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge einschließlich Guthabenzinsen werden dem Bausparkonto gutgeschrieben, sämtliche den Bausparer betreffenden Auszahlungen, Sollzinsen, Entgelte oder Gebühren, Auslagen und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.

(2) Die Bausparkasse schließt das Konto zum Ende eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Jahreskontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die in dem Kontoauszug enthaltene Abrechnung als anerkannt gilt, wenn der Bausparer ihr nicht innerhalb von 2 Monaten in Textform widerspricht.

§ 16 Aufwendungsersatz, Entgelte für besondere Leistungen

(1) Wird die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers tätig oder handelt sie in seinem Interesse und entsprechend seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen, kann sie die ihr dabei entstehenden Aufwendungen vom Bausparer ersetzt verlangen, wenn sie diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

(2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Dienstleistungen, die sie im Auftrag des Bausparers erbringt, Entgelte. Die wesentlichen derartigen Dienstleistungen sind in der jeweils gültigen Entgelttabelle unter www.LBS-SW.de/ABB aufgeführt. Die Bausparkasse stellt dem Bausparer auf Anforderung ihre Entgelttabelle zur Verfügung.

(3) Die Bausparkasse kann Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen, die bei Vertragsbeginn unter 26 Jahre alt sind, Teile der dem Bausparkonto belasteten Gebühren, Entgelte und Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro rückvergüten. Die jeweils begünstigten Bausparer-Gruppen sowie Höhe, Zeitpunkt und Bedingungen der Rückvergütung sind in www.LBS-SW.de/ABB angegeben. Die Bausparkasse stellt dem Bausparer auf Anforderung diese Informationen zur Verfügung.

§ 17 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche jeder Art gegen den Bausparer mit dessen Bausparguthaben oder sonstigen Forderungen aufrechnen, auch wenn diese noch nicht fällig sind.

(2) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 18 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers kann die Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verlangen, sofern nicht anderweitig ein ausreichender Nachweis der Verfügungsberechtigung erbracht wird. Ein öffentliches Testament oder ein Erbvertrag, jeweils nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift, stellen in der Regel einen ausreichenden Nachweis der erbrechtlichen Verfügungsberechtigung dar. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse darf denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 19 Einlagensicherung, vereinfachte Abwicklung

(1) Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

a) Freiwillige Institutssicherung

Die Bausparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Bausparer.

b) Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Abschnitt a) ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Bausparer gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.

Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, Einlagen von Kreditinstituten, von Versicherungsunternehmen und von staatlichen Stellen.

c) Informationsbefugnisse

Die Bausparkasse ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

d) Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Bausparer leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bausparkasse in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

(2) Vereinfachte Abwicklung

Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Spargzahlungen nach § 2 ABB mehr. Zuteilungen nach § 4 ABB und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 ABB finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voreinander befriedigt.

§ 20 Bedingungsänderungen

(1) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 und 9 bis 14 sowie § 19 Abs. 2 geändert werden.

(2) Die Bausparkasse kann die §§ 1, 8, 15 bis 18, 19 Abs. 1 sowie 20 einseitig ohne Einverständnis des Bausparers ändern, wenn

- a) eine gesetzliche Vorgabe, die nach Vertragsabschluss in Kraft getreten ist, die Änderung zwingend erforderlich macht,
- b) höchstrichterliche Rechtsprechung, die nach Vertragsabschluss ergangen ist, die Änderung zwingend erforderlich macht,
- c) eine gegen die Bausparkasse gerichtete rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, die nach Vertragsabschluss ergangen ist, die Änderung erforderlich macht, wozu auch die Streichung einer Bestimmung zählt, deren Verwendung oder Einbeziehung der Bausparkasse durch eine solche Entscheidung untersagt wurde,
- d) eine nach Vertragsabschluss an die Bausparkasse gerichtete aufsichtsbehördliche Anweisung die Änderung zwingend erforderlich macht,
- e) die Änderung für den Bausparer lediglich rechtlich vorteilhaft ist oder
- f) die Änderung lediglich redaktionellen Zwecken dient und keine inhaltlichen Auswirkungen hat.

(3) Sonstige Bedingungsänderungen können nur mit Einverständnis des Bausparers erfolgen.

Dabei gilt das Einverständnis bei Änderungen, die die §§ 15 Abs. 2, 17, 18 oder 19 Abs. 1 betreffen, als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang des Änderungsangebots nach Abs. 5 in Textform widerspricht, bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde und durch die Änderung das Verhältnis von Leistungen und Gegenleistungen nicht zum Nachteil des Bausparers verändert wird.

(4) Sofern Bedingungen, deren Regelungsinhalte auch in der Präambel wiedergegeben sind, geändert werden, erfolgt eine entsprechende Umsetzung dieser Änderungen in der Präambel.

(5) Bedingungsänderungen nach Absatz 1 und 2 und Angebote zu Bedingungsänderungen nach Absatz 3 werden dem Bausparer deutlich hervorgehoben in Textform unter Angabe der Grundlage der Änderung mitgeteilt. Bedingungsänderungen und Angebote hierzu können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form mit dem Bausparer vereinbart worden ist.

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über diesen Kreditgeber obliegt:
Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
(Internet: www.bafin.de)
Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:
Europäische Zentralbank,
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren/Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten mit der Bausparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle der LBS Süd beim VÖB zu wenden. Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten: Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin. Online erreichen Sie die Schlichtungsstelle unter: <http://www.voeb.de>.

Näheres regelt die Verfahrensordnung des VÖB, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Bausparkasse nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die LBS Landesbausparkasse Süd ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie pflegt das Bausparen und gibt Darlehen für wohnungswirtschaftliche Zwecke. Träger der LBS sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, der Sparkassenverband Bayern und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz. Als Bausparkasse der Sparkassen arbeitet sie eng mit den Sparkassen ihres Geschäftsgebietes sowie mit der LBBW/BW-Bank zusammen.

Auskünfte erteilen die Beratungsstellen der LBS, alle Sparkassen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie die LBBW/BW-Bank.

Alle Umsätze im Leistungsverhältnis der LBS zum Kunden aus dem Einlagen- und Darlehensgeschäft sind umsatzsteuerfreie Bankumsätze.

LBS Landesbausparkasse Süd

Internet www.lbs-sued.de

Baden-Württemberg:

Jägerstraße 36, 70174 Stuttgart
Postfach 10 60 28, 70049 Stuttgart
Telefon 0711 183-3456
Telefax 0711 183-2050

Siegfried-Kühn-Straße 4, 76135 Karlsruhe
Postfach 14 60, 76003 Karlsruhe
Telefon 0721 822-3456
Telefax 0721 822-3605

E-Mail beratung-sw@lbs-sued.de

Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE49 6005 0101 0001 3649 34
BIC: SOLADEST600

USt-ID-Nr. DE 147800271

Rheinland-Pfalz:

Vordere Synagogenstraße 2, 55116 Mainz
Postfach 29 80, 55019 Mainz
Telefon 06131 13-456
Telefax 06131 13-434740

Sparkassen-Finanzgruppe

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

140-36_08.23_V04_01